

Bayerischer Hausärzteverband e.V.

Orleansstr. 6
81669 München

Tel 089 / 127 39 27 0

Fax 089 / 127 39 27 99

E-Mail: info@bhaev.de

Web: www.hausaerzte-bayern.de

München, 23.06.2014

Wichtige Informationen zum BKK HzV-Vertrag Bayern Korrekturanforderungen für den Zeitraum Quartal 3/2010 bis Quartal 1/2012

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

mit Datum 23.05.2014 wurde Ihnen durch das HÄVG Rechenzentrum ein Korrekturanforderungsnachweis zum BKK HzV-Vertrag zugestellt.

Die darin enthaltenen Korrekturanforderungen basieren auf § 12 Abs. 2 des bis zum 31.03.2012 umgesetzten BKK HzV-Vertrages sowie § 12 Abs. 1 des seit dem 01.04.2012 gültigen BKK-Anschlussvertrages. Nach diesen Vorschriften ist der Hausarzt verpflichtet, der jeweiligen Krankenkasse den durch Doppelabrechnungen entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die nunmehr mitgeteilten Korrekturanforderungen betreffen den **Zeitraum Quartal 3/2010 bis einschließlich Quartal 1/2012** und beinhalten **ausschließlich Doppelabrechnungen** (Abrechnung sowohl über die HÄVG als auch über die KV Bayerns). Mögliche Fehlabrechnungen (Abrechnung über die KV Bayerns statt über die HzV) werden nach einer entsprechenden Vereinbarung mit den Krankenkassen für diesen Zeitraum nicht in Rechnung gestellt.

Bitte beachten Sie:

Das HÄVG Rechenzentrum kann die geltend gemachten Korrekturanforderungen lediglich auf sachlich-rechnerische Richtigkeit prüfen. Ob die aufgeführten Leistungen tatsächlich von Ihnen/Ihrem Praxispartner oder in Ihrem Auftrag von einem Labor oder einer anderen Praxis gegenüber der KV Bayerns abgerechnet wurden, kann durch das HÄVG Rechenzentrum hingegen nicht geprüft werden.

Durch die zwischenzeitlich eingegangenen Beanstandungen einzelner Korrekturanforderungsnachweise konnten Erkenntnisse gesammelt werden, auf die wir Sie gern nachfolgend hinweisen möchten.

Vorsitzender:
Dr. med. Dieter Geis

Deutsche Apotheker- & Ärztebank
Konto 3238938, BLZ 300 606 01

IBAN: DE 89 3006 0601 0003 2389 38
BIC: DAAEEDXXX

Amtsgericht München, VR 13424

1. Sachverhalte, die u.U. zu berechtigten Beanstandungen führen

Nachfolgende Sachverhalte führen unter Umständen zu einer berechtigten Beanstandung, die der Bayerische Hausärzteverband zusammen mit dem HÄVG Rechenzentrum stellvertretend für Sie mit den Betriebskrankenkassen klären kann:

- **Mehrfache Nennung von EBM-Positionen für HzV-Patienten der BKK Mobil Oil**

Die Einzelaufstellung der zusätzlich über die KV Bayerns abgerechneten Leistungen für Versicherte der BKK Mobil Oil enthält Unstimmigkeiten. Seitens der BKK Mobil Oil wurden irrtümlich Abrechnungsziffern der KV Bayerns doppelt aufgeführt. Bei diesen Dopplungen sind die EBM-Ziffern, das Leistungsdatum sowie die Versichertennummern absolut identisch.

Sollten Sie in Ihrem Korrekturanforderungsnachweis diesen Sachverhalt identifizieren können, müssen Sie nichts weiter unternehmen: Sollten Sie bislang noch keine Zahlung angewiesen haben, so wird die Mahnung den entsprechend korrigierten Betrag enthalten. Sollten Sie bereits ungekürzt gezahlt haben, so wird der zu viel gezahlte Betrag entsprechend erstattet.

- **Die abgerechnete Leistung wurde im Rahmen des KV-Notdienstes durchgeführt**

In einigen Fällen wurden Leistungen, die im Rahmen des ärztlichen Notdienstes erbracht wurden, durch die Kassen fälschlicherweise als Doppelabrechnungen an das HÄVG Rechenzentrum geliefert und Ihnen somit im Korrekturanforderungsnachweis ausgewiesen.

Eine zweifelsfreie Prüfung des Sachverhalts kann abschließend nur durch den Arzt selbst herbeigeführt werden. Bitte prüfen Sie deshalb sorgfältig, ob der beschriebene Sachverhalt bei Ihnen zutrifft. Ist dies der Fall, sollten Sie die entsprechenden Leistungspositionen beanstanden. Bitte beachten Sie, dass nur eine begründete Beanstandung bearbeitet werden kann.

2. Sachverhalte, die regelmäßig zu unberechtigten Beanstandungen führen

Uns liegen weitere Beanstandungen vor, deren Auswertung ergeben hat, dass diese Beanstandungen regelmäßig unbegründet sind. Hiervon sind hauptsächlich folgende Sachverhalte betroffen:

- **Es erfolgte keine Abrechnung der erbrachten Leistung im Rahmen der Hausarztzentrierten Versorgung, d.h. über das HÄVG Rechenzentrum.**

Bitte berücksichtigen Sie bei der Überprüfung, dass es im „alten“ BKK HzV-Vertrag eine kontaktunabhängige Grundpauschale „P1“ gab, die für eingeschriebene HzV-Patienten automatisch vergütet wurde, auch wenn der Patient z.B. in diesem Quartal nicht in der Praxis war. Mit dieser Pauschale wurden bereits bestimmte EBM-Leistungen (die Sie dem jeweils gültigen Ziffernkranz, Anhang 1 zur Anlage 3 des BKK HzV-Vertrages entnehmen können) vergütet, so dass eine zusätzliche Abrechnung über die KV Bayerns eine Doppelabrechnung darstellt. Bitte berücksichtigen Sie hier insbesondere, dass u.a. auch die Impfziffern in der Grundpauschale P1 enthalten waren.

- **Es erfolgte keine Abrechnung der erbrachten Leistungen über die KV Bayerns.**

Die Beanstandungen beziehen sich hauptsächlich auf **Laborleistungen** (Ziffern 32001 bis 32128). Sofern die Laborleistung nicht selbst durch den behandelnden Arzt erbracht, sondern bei einer Laborpraxis angefordert wurde, war bei den Laborziffern immer darauf zu achten,

dass die Anforderung nicht über den KV-Laborschein 10A erfolgt, sondern über Privatkarte. Die Anforderung über den KV-Laborschein 10A führte seitens der Laborpraxis zu einer KV-Abrechnung. Diese wird der Hausarztpraxis als Doppelabrechnung zugeordnet, auch wenn die KV-Abrechnung nicht aktiv durch die Hausarztpraxis selbst vorgenommen wurde.

Doppelabrechnungen entstehen auch dann, wenn im Falle einer BAG/ eines MVZ einer Ihrer Praxispartner EBM-Leistungen für einen Ihrer HzV-Versicherten gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns abrechnet, d.h. keine aktive Abrechnung durch Sie als Betreuarzt erfolgte.

- **Die Patienten waren zum Zeitpunkt der Abrechnung keine HzV-Teilnehmer**

Für die Überprüfung der Korrekturanforderungen wurde seitens des HÄVG Rechenzentrums das jeweils gültige Versichertenverzeichnis der Betriebskrankenkassen herangezogen. Sie erhalten jeweils vor Beginn des Abrechnungsquartals den sog. „Informationsbrief Patiententeilnahmestatus“. Dieser kann in Ausnahmefällen auch rückwirkende Änderungen des Teilnahmestatus enthalten. Daher prüfen Sie die Ihnen vorliegenden Informationsbriefe Patiententeilnahmestatus bitte immer möglichst genau.

Sollten Sie von einem der drei oben unter Punkt 2 genannten Sachverhalte betroffen sein, prüfen Sie bitte Ihre Unterlagen genau und wenden Sie sich unter Angabe der Gründe mit Ihrer Beanstandung an das HÄVG Rechenzentrum.

Sollten Sie den Korrekturanforderungsnachweis bereits beanstandet haben, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Die Bearbeitung Ihrer Beanstandung erfolgt zeitnah durch das HÄVG Rechenzentrum.

Haben Sie weitere Auffälligkeiten ermittelt, die noch nicht aufgeführt sind, und noch keine Beanstandung eingereicht, können Sie diese selbstverständlich nach einer genauen Überprüfung schriftlich beim HÄVG Rechenzentrum einreichen.

Bitte beachten Sie: Die KV Bayerns kann zu den Korrekturanforderungen im Rahmen des BKK HzV-Vertrags keine Fragen beantworten. Bitte sehen Sie daher von einer Anfrage bei der KV Bayerns ab.

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen der Kundenservice des HÄVG Rechenzentrum unter Telefon 02203/57 56 1111 gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. Dieter Geis
Vorsitzender



Dr. Markus Beier
Beauftragter für die Umsetzung BKK HzV-Vertrag